

STELLUNGNAHME

zum

Referentenentwurf zur Finanzierung des Wasserstoff-Kernetzes

Die GEODE bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme. Indes ist deutlich darauf hinzuweisen, dass eine Konsultation über die Dauer von zwei Werktagen keine hinreichende Beteiligung der Fachöffentlichkeit darstellt; eine Rückkopplung zwischen Verband und Mitgliedern ist in diesem Zeitrahmen nur sehr schwer möglich.

In der Sache ist die Einführung eines Ausgleichsmechanismus, um die Finanzierung des Markthochlaufs der Wasserstoffnetze zu gewährleisten, zu unterstützen. Das gewählte Modell eines Amortisationskontos, mit welchem eine gerechte Lastenverteilung „inter-temporal“ zwischen der heutigen Nutzerbasis und am Ende des Hochlaufs der Infrastruktur gewährleistet werden kann, sowie die prinzipielle Erwägung, diesen Mechanismus kapitalmarktfähig auszugestalten, ist uneingeschränkt unterstützenswert.

Allerdings verzichtet der Gesetzgeber mit dem vorgelegten Vorschlag darauf, die Vorteile allen Netzebenen und Netznutzern der zukünftigen Wasserstoffinfrastrukturen zugänglich zu machen, indem ohne Not der **Gesetzesentwurf auf das „Kernetz“ beschränkt** wird. Dies ist verglichen mit dem parallel im Gesetzgebungsprozess diskutierten und sehr sinnvollen Regelungsansatz, der Ergänzung von § 28o Abs. 2 EnWG (Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 230/23 vom 26.05.2023, S. 22), ein klarer Rückschritt. Eine einheitliche Herangehensweise bildet – bis zu einer Regelung der Bundesnetzagentur aus eigener Kompetenz infolge der erwarteten europäischen Regulierung von Wasserstoffnetzen gemäß Gas-/Wasserstoffrichtlinie – eine probate Lösung für alle potentiellen Wasserstoffnetze.

GEODE fordert deshalb, die Regelung zum Amortisationskonto grundsätzlich auf alle Wasserstoffnetze, sowohl auf Fernleitungs- als auch Verteilernetzebenen auszuweiten.

Trotz eines gemeinsamen Ansatzes könnten besondere Merkmale der jeweiligen Netzebenen/Netzarten sachgerecht berücksichtigt werden.

GEODE schlägt deshalb vor: Sofern es sich nicht um das Wasserstoff-Kernnetz handelt, sollten **Betreiber von Wasserstoffnetzen ein Wahlrecht** dahingehend haben, ob ein erhöhter Risikoaufschlag auf die Eigenkapitalverzinsung oder, gegebenenfalls unter weiteren Voraussetzungen (etwa weil die nachgelagerte Infrastruktur den Zwecken des Kernnetzes dient), eine staatliche Absicherung gewährt wird.

GEODE befürwortet die zügige Entwicklung eines Wasserstoff-Backbones durch den Gesetzgeber, vermisst allerdings einen ganzheitlichen Ansatz. Vielerorts wird der mit dem Kernnetz verfolgte Zweck erst in Kombination mit nachgelagerten Netzen erreicht werden. Ohne Finanzierungsperspektive für alle Netze wird der Markthochlauf unnötig ausgebremst. Soweit z. B. im Zusammenhang mit dem Kernnetz frühe Projekte zu realisieren sind, drohen bei Anwendung kostenorientierter Entgelte ohne allgemein gültigen Ausgleichsmechanismus volkswirtschaftlich nachteilige Doppelstrukturen; etwa, wenn Erzeuger oder Nachfrager wegen ansonsten prohibitiver Netznutzungsentgelte nur direkt an das Kernnetz angeschlossen werden könnten.

In diesem Zusammenhang **fordert die GEODE die Aufnahme einer Regelung zur Vermeidung eines volkswirtschaftlich ineffizienten Wasserstoff-Direktleitungsbaus** zumindest in den Fällen, in denen eine Versorgung der Kunden auf Verteilernetzebene absehbar vollständig oder überwiegend über umgewidmete Erdgasleitungen erfolgen kann. Die Aufnahme einer Regelung zur Vermeidung des Wasserstoff-Direktleitungsbaus verhindert den aufgrund der staatlichen Absicherung nahezu risikolos möglichen Aufbau von sinnlosen Doppelstrukturen.

Abschließend weist GEODE darauf hin, dass eine **Bewertung des Gesetzesentwurfs im Detail auch vor dem Hintergrund seiner Unvollständigkeit nicht möglich ist** und fordert daher eine Zurverfügungstellung des Gesetzesentwurfs in seiner Gesamtheit. Der Gesetzesentwurf sieht über eine Festlegungskompetenz der BNetzA in § 28o Abs. 3 EnWG-Ref-E die Möglichkeit vor, von den Grundlagen der Finanzierung in § 28r EnWG-Ref-E abzuweichen. Die Norm, auf die verwiesen wird, ist allerdings nicht Gegenstand des übersandten Gesetzesentwurfs.

Berlin, 06.11.2023

Prof. Christian Held
Stellvertretender Präsident



GEODE

Magazinstraße 15/16

10179 Berlin

Tel.: 0 30 / 611 284 070

Fax: 0 30 / 611 284 099

E-Mail: info@geode.de

www.geode.de

www.geode-eu.org

GEODE AISBL (R001212) und GEODE Deutschland e. V. (R001207) sind im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert und unterliegen dem gesetzlichen Verhaltenskodex des LobbyRG.

Die GEODE ist der europäische Verband der unabhängigen privaten und öffentlichen Strom- und Gasverteilerunternehmen. Mit dem Ziel, diese Unternehmen in einem sich zunehmend europäisch definierten Markt zu vertreten, wurde der Verband 1991 gegründet. Mittlerweile spricht die GEODE für mehr als 1.400 direkte und indirekte Mitgliedsunternehmen in vielen europäischen Ländern, davon 150 in Deutschland.